

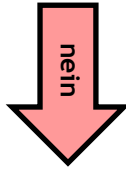
Das Pauschalreisegesetz

C. Entscheidungsbäume

Die klassische Pauschalreise	2
Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in einem Vertrag	3
Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in separaten Verträgen	4
Die Vermittlung verbundener Reiseleistungen	5
Sonderformen bei elektronischer Buchung	6

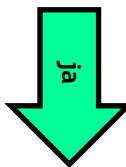
Die klassische Pauschalreise

Der Reisende bucht eine **vorab zusammengestellte Kombination**. Die Kombination enthält mindestens **zwei unterschiedliche Reiseleistungen** der Kategorien **Beförderung (B)**, **Unterbringung (U)** oder **KFZ- Vermietung (V)**.¹

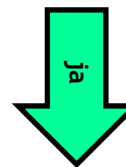


Der Reisende bucht eine **vorab zusammengestellte Kombination**. Die Kombination enthält **eine Reiseleistung aus den Kategorien B, U oder V** und **eine oder mehrere „andere touristische Leistung/en“**. (z.B. Hotel + andere touristische Leistung/en oder Flug + andere touristische Leistung/en).¹

Es liegt jedenfalls eine **Pauschalreise** vor, unabhängig davon, ob die Kombination noch weitere Reiseleistungen enthält (z.B. Flug + Hotel + Mietwagen oder Flug + Hotel + andere touristische Leistung)
(Formblatt Anhang I Teil A oder B)

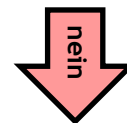
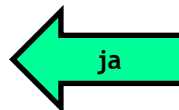


Die anderen touristischen Leistungen machen **25 % oder mehr des Gesamtwertes** der Kombination aus.²



Pauschalreise
(Formblatt Anhang I Teil A oder B)

Die anderen touristischen Leistungen sind ein **wesentliches Merkmal** der Reise oder werden als solches **beworben**.



keine Pauschalreise

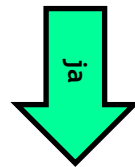
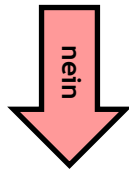
¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

² gilt als Orientierungswert

Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in einem Vertrag

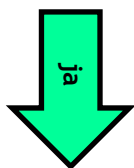
Die Reise wird auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrages zusammengestellt.

Die Kombination enthält mindestens zwei unterschiedliche Reiseleistungen der Kategorien **Beförderung (B)**, **Unterbringung (U)** oder **KFZ- Vermietung (V)**.¹

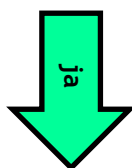


Die Kombination enthält eine Reiseleistung aus den Kategorien **B, U oder V** und eine oder mehrere „andere touristische Leistung/en“ (z.B. Hotel + andere touristische Leistung/en oder Flug + andere touristische Leistung/en).¹

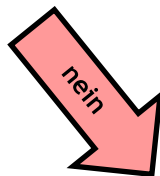
Es liegt jedenfalls eine **Pauschalreise** vor, unabhängig davon, ob die Kombination noch weitere Reiseleistungen enthält (z.B. Flug + Hotel + Mietwagen oder Flug + Hotel + andere touristische Leistung) (Formblatt Anhang I Teil A oder B)



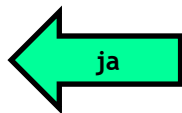
Die anderen touristischen Leistungen machen **25 % oder mehr des Gesamtwertes** der Kombination aus.²



Pauschalreise
(Formblatt Anhang I Teil A oder B)



Die anderen touristischen Leistungen sind ein **wesentliches Merkmal** der Reise oder werden als solches **beworben**.

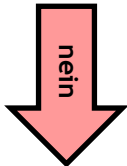


keine Pauschalreise

¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.
² gilt als Orientierungswert

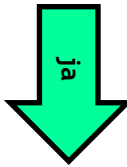
Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in separaten Verträgen

Mehrere Reiseleistungen werden in separaten Verträgen
 (a) vor Zustimmung zur Zahlung ausgewählt oder
 (b) zu einem Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt, oder in Rechnung gestellt, oder
 (c) unter der Bezeichnung Pauschalreise oä. beworben oder vertraglich zugesagt.
 Die Kombination enthält mindestens zwei unterschiedliche Reiseleistungen der Kategorien Beförderung (B),
 Unterbringung (U) oder KFZ- Vermietung (V).¹

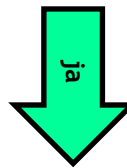


Die Kombination enthält eine Reiseleistung aus den Kategorien B, U oder V und eine oder mehrere „andere touristische Leistung/en“ (z.B. Hotel + andere touristische Leistung/en oder Flug + andere touristische Leistung/en).¹

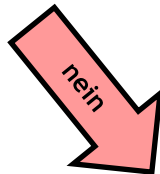
Es liegt jedenfalls eine Pauschalreise vor, unabhängig davon, ob die Kombination noch weitere Reiseleistungen enthält (z.B. Flug + Hotel + Mietwagen oder Flug + Hotel + andere touristische Leistung)
 (Formblatt Anhang I Teil A oder B)



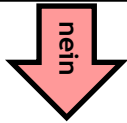
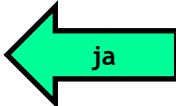
Die anderen touristischen Leistungen machen 25 % oder mehr des Gesamtwertes der Kombination aus.²



Pauschalreise
 (Formblatt Anhang I Teil A oder B)



Die anderen touristischen Leistungen sind ein wesentliches Merkmal der Reise oder werden als solches beworben.

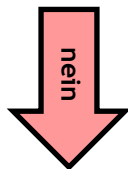


keine Pauschalreise

¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.
² gilt als Orientierungswert

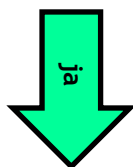
Die Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Für die vermittelte Reise werden mindestens 2 unterschiedliche Reiseleistungen der Kategorien **Beförderung (B)**, **Unterbringung (U)** oder **KFZ-Vermietung (V)** in separaten Verträgen anlässlich eines **einzigen Besuchs/Kontakts** in einer Vertriebsstelle **getrennt ausgewählt und getrennt bezahlt**.^{4,1}

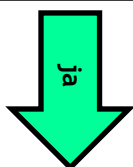
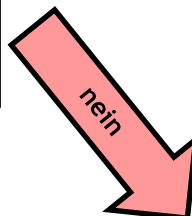


Eine Reiseleistung aus den Kategorien **B, U oder V** sowie **eine oder mehrere „andere touristische Leistungen“** werden in separaten Verträgen anlässlich eines **einzigen Besuchs/Kontakts** in einer Vertriebsstelle **getrennt ausgewählt und getrennt bezahlt**.⁴
(z.B. Rechnung Hotel + Rechnung andere touristische Leistung oder Rechnung Flug + Rechnung andere touristische Leistung).¹

Es liegen jedenfalls **verbundene Reiseleistungen** vor, unabhängig davon, ob noch weitere Reiseleistungen vermittelt werden (z.B. Flug + Hotel + Mietwagen oder Flug + Hotel + andere touristische Leistung) (für den Geschäftsfall passendes Formblatt aus Anhang II)³

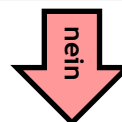
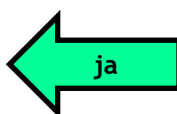


Die anderen touristischen Leistungen machen **25 % oder mehr des Gesamtwertes** der Kombination aus.²



verbundene Reiseleistungen (für den Geschäftsfall passendes Formblatt aus Anhang II)⁴

Die anderen touristischen Leistungen sind ein **wesentliches Merkmal** der Reise oder werden als solches **beworben**.



keine verbundenen Reiseleistungen

¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

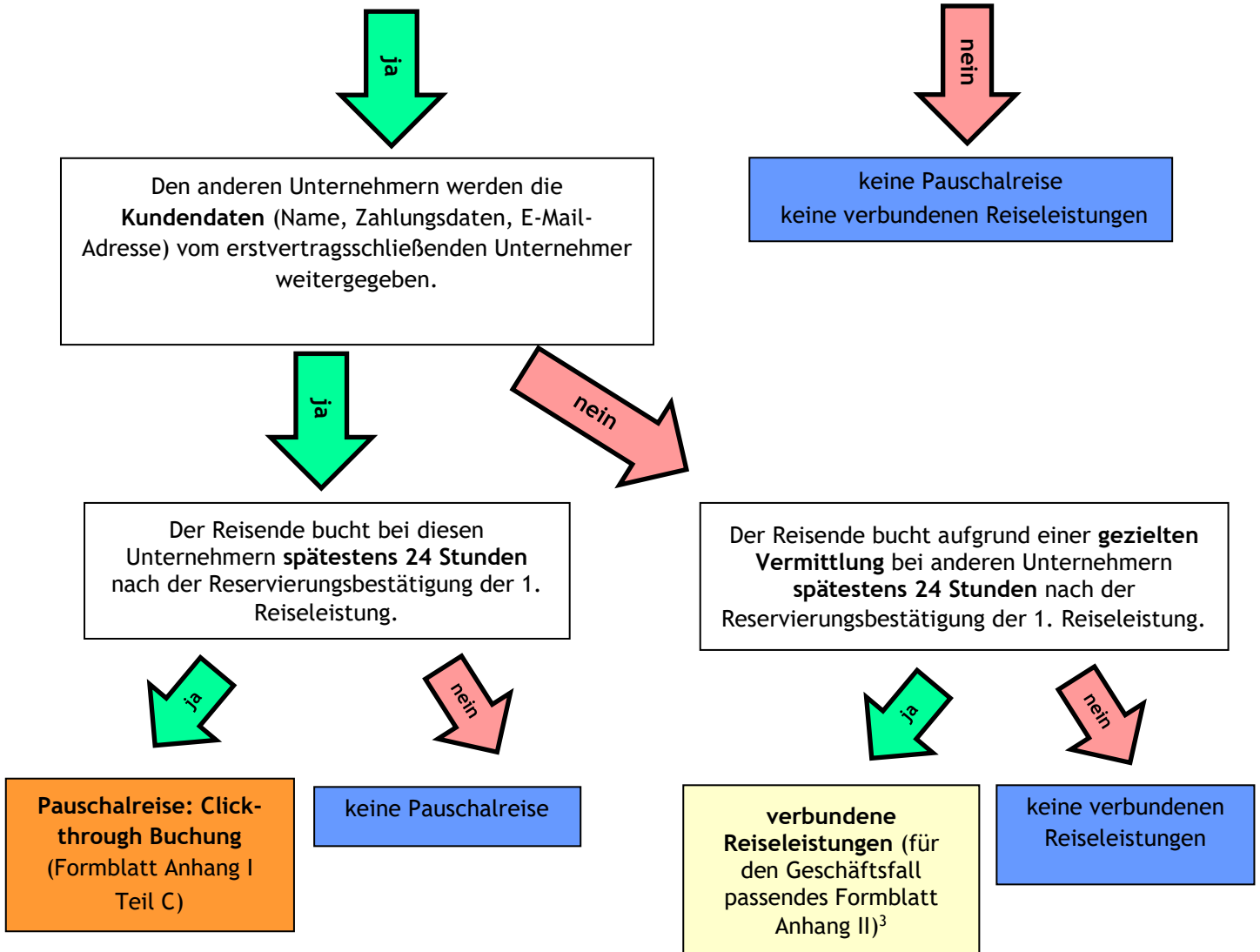
² gilt als Orientierungswert

³ Gibt es für den Geschäftsfall kein passendes Formblatt, sind die im Anhang II genannten Informationen auf andere Weise zu erteilen.

⁴ Dem Fachverband liegt eine Stellungnahme des Justizministeriums vor, wonach die **zusammengefasste Zahlung** (etwa durch Banküberweisung oder mittels Kreditkarte) getrennt in Rechnung gestellter Entgelte **nicht nachträglich zum Entstehen einer Pauschalreise** führt. Maßgeblich ist, dass jede Reiseleistung getrennt ausgewählt, sodann verbindlich gebucht wird und im Anschluss daran eine eigene Rechnung für jede Reiseleistung ausgestellt wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gerichte (z.B. EuGH) all dies anders sehen können und vom Vorliegen einer Pauschalreise ausgehen können.

Sonderformen bei elektronischer Buchung

Für die Reise kann der Reisende nach Erwerb einer Reiseleistung (Beförderung, Unterbringung, KFZ-Vermietung oder andere touristische Leistungen [Gesamtwert von über 25 %² oder wesentliches Merkmal oder als solches beworben]) über eine **elektronische Weiterleitung** bei anderen Unternehmen weitere Reiseleistungen **hinzubuchen** (separate Verträge).¹



¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

² gilt als Orientierungswert

³ Gibt es für den Geschäftsfall kein passendes Formblatt, sind die im Anhang II genannten Informationen auf andere Weise zu erteilen.